



# Ordnung zur Vergabe der Prüferlizenz

Österreichischer Taekwondo Verband

Au 15

A-6134 Vomp

ZVR 012244781

<http://www.oetdv.at>

gültig ab 1.1.2019

# 1. Ordnung für die Vergabe der Prüferlizenz

## 1.1. Umfang der Prüferlizenz:

Der Inhaber der österreichischen Prüferlizenz ist berechtigt, Kup-, Poom- und Danprüfungen in österreichischen Vereinen, die dem ÖTDV und seinen Landesverbänden angeschlossen sind, abzunehmen.

## 1.2. Die Prüferlizenz wird nach folgenden Grundsätzen vergeben.

### 1.2.1 Prüfer müssen min. einen vom ÖTDV anerkannten 4.Dan Kukkiwon innehaben.

### 1.2.2 Für die Prüferlizenz ist der Nachweis einer bestandenen Taekwondo Lehrwarteausbildung zu erbringen.

Ausländische Trainer müssen den Nachweis einer der österr. TKD-Lehrwart/Instruktor-Ausbildung entsprechenden Ausbildung mittels Zeugnis oder Urkunde nachweisen.

Über die Anerkennung der vorgelegten Urkunden entscheidet die BaFL (Sportakademie) Wien in Zusammenarbeit mit den Referent für Ausbildungen

### 1.2.3 Prüfer müssen eine Ausbildung zum Erwerb einer Kampfrichterlizenz für Kyorugi und Poomsae des ÖTDV absolviert haben.

### 1.2.4 Prüfer müssen ordentliche Mitglieder im ÖTDV sein (Nachweis eines gültigen ÖTDV-Ausweises lt. Ausweisordnung des ÖTDV ) und das **25. Lebensjahr** am Tag der Lizenzvergabe vollendet haben.

### 1.2.5 Prüfer müssen nach den Statuten des ÖTDV handeln.

### 1.2.6. Prüfer müssen die Prüfungen persönlich abnehmen.

### 1.2.7 Prüfer müssen jederzeit ein positives Leumundszeugnis vorweisen können.

## 1.3. Die Geltungsdauer der Prüferlizenz beträgt ein Kalenderjahr

Mit Ablauf verliert die Prüferlizenz ihre Gültigkeit, wenn nicht die jährliche Gebühr einbezahlt wird.

## 1.4. Prüfer, die eine abgelaufene Lizenz haben sind nicht mehr berechtigt Prüfungen im ÖTDV abzunehmen. Die Funktionäre/Trainer der Vereine sind verpflichtet, die Gültigkeit der Lizenz, der von ihnen einberufenen Prüfern, zu kontrollieren. (Liste Prüferlizenzinhaber des ÖTDV auf Homepage)

## 1.5. Bei Verstößen und Widerhandeln wird laut Disziplinarordnung bestraft.

## 1.6. Die Vergabe der Prüferlizenz erfolgt durch den Prüfungsreferenten.

- 1.7. Über den Entzug der Prüferlizenz entscheidet der Vorstand des ÖTDV auf Antrag des Prüfungsreferenten.
- 1.8. Das Prüferseminar beinhaltet folgendes Ausbildungsprogramm:  
*Theorie:* Regelkunde, Organisationslehre und Prüfungsordnung  
*Praxis:* Poomse, Hanbon- und Chayu- Kyorugie, Kyokpa und Hosinsul.
- 1.9. Prüfungsfragen zur Erlangung der Prüferlizenz werden aus den Statuten und der Sportordnung (Ausweisordnung, Prüfungsordnung, Ordnung zur Vergabe der Prüferlizenz) gestellt. Die Prüfung erfolgt schriftlich.
- 1.10. Das Ergebnis der Prüfung wird innerhalb einer Woche per E-Mail dem Prüfling bekanntgegeben.

## **2. Ausnahmen vom Erwerb der Prüferlizenz**

- 2.1. Taekwondo-Meister ab, in Österreich anerkannten, 6. Dan Kukkiwon und höher, können schriftlich ein Ansuchen an den Vorstand des ÖTDV stellen und eine Prüferlizenz beantragen sofern sie den Nachweis erbringen, eine dem ÖTDV entsprechende Lehrwarte-/Instruktorausbildung und die Teilnahme an einem Kampfrichterseminar für Kyorugi und Poomsae.
- 2.2. Eine Prüferlizenz wird dann erteilt, wenn ein schriftlicher Vertrag vorliegt, in dem festgelegt wird, dass der Antragsteller sich mit den Statuten und Ordnungen des ÖTDV soweit allfälligen Sonderregelungen dem ÖTDV zugehörigen Landesverbänden und Vereinen, das Prüfungswesen betreffend, einverstanden erklärt.
- 2.3. Der Antragsteller muss einen gültigen österreichischen Taekwondo Ausweis besitzen. Die Prüfungen müssen im Ausweis anerkannt sein.

## **3. Sanktionen bei Verstößen gegen die Statuten und gegen die Sportordnung**

Verstöße werden nach der Disziplinarordnung des ÖTDV geahndet.